

«DER BUND»: SCHWEIZ

Wieviel Kritik darf sein?

Die Frage, ob offene Kritik an Israel mit der Neutralität der Schweiz vereinbar ist, erhitzt die Gemüter. Heute unterbricht der Bundesrat doch noch seine Sommerferien und will seine Haltung zum Krieg in Libanon erörtern. Doch die hitzige Debatte, ob die Schweiz gegenwärtig ihren Neutralitätsprinzipien gerecht wird, ist längst im Gang. Im Visier ist Aussenministerin Micheline Calmy-Rey.

Kein bisschen neutral ist derzeit das Urteil über die Aussenministerin in den bürgerlichen Parteizentralen: Mit ihren Stellungnahmen zum Krieg in Libanon ruiniere sie die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Politik, lautet der Grundtenor. Am schärfsten schießt die SVP. Calmy-Rey sei «Totengräberin unserer Neutralität», wettet etwa Nationalrat Hans Fehr und verlangt «Nicht-Parteinahme, Nicht-Einmischung». Fehr weiter: Die Aussenministerin wolle «nicht begreifen, dass unser Kleinstaat seine Existenz und seine Sicherheit massgeblich unserer bis vor kurzem praktizierten Neutralität verdankt». Aus der Sicht der SVP ist es deshalb nur folgerichtig, der Aussenministerin durch die Blume mit der Abwahl im Dezember 2007 zu drohen. Die Debatte der Parteioberen findet ihre Fortsetzung an der Basis. Die Leserbriefspalten füllen sich mit Kontroversen zum Thema, zahlreich darunter auch die Zuschriften, in denen die lautstark geforderte Unparteilichkeit primär als «kreditschädigende Gesinnungslosigkeit» eingestuft wird.



Calmy-Rey steht in der Kritik der Bürgerlichen. / key

EDA verweist auf Verfassung

Im Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) schüttelt man ob der Pauschalkritik den Kopf und bezichtigt die Kritiker, sie ignorierten sogar den Verfassungsauftrag. Wer nachfragt, erhält nämlich Elementares zitiert: Der Zweckartikel der Bundesverfassung sage nicht nur, dass die Unabhängigkeit und Sicherheit des Landes zu schützen sei, sondern liefere auch die Grundprämisse für die Aussenpolitik. Die Eidgenossenschaft setze sich verfassungsgemäss «für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung» (Art. 2.4) ein. Die Lesehilfe wird unverzüglich nachgeschoben: Verlangt werde also ein «Sich-Einsetzen» und kein «Stumm-Zuschauen-und-den-Kopf-in-den-Sand-Stecken».

Neu in Inland & Ausland:

Sorge um die Sicherheit

Die Distanz zwischen den Vordenkern im EDA und den vorwiegend bürgerlichen Kritikern Calmy-Reys erscheint auf den ersten Blick unüberbrückbar gross. Letztere sorgen sich ernsthaft, mit der extrovertierten Art der aussenpolitischen Stellungnahme gefährde Calmy-Rey die Sicherheitsinteressen der Schweiz. Befürchtung Nummer zwei: Auch die Rolle als mögliche Vermittlerin zwischen verfeindeten Parteien setze die Schweiz aufs Spiel, wenn sie die Rolle der diskreten Beobachterin aufbebe.

Gleiche Formel, anderer Weg

Letztlich kommen die Staats- und Völkerrechtler im EDA in der Sache auf die genau gleiche Formel wie die Kritiker: Die Neutralität als Teil der eigenen Sicherheit und die Neutralität als Voraussetzung für die im besten Fall friedensstiftende Rolle der Schweiz sind Grundpfeiler des Staatsverständnisses. Erst die Frage, wie das Ziel zu erreichen sei, trennt. Die Logik der Aussenministerin und ihres Stabs: Der Einsatz für Menschenrechte und die Prinzipien der Genfer Konvention kann nicht im Widerspruch zur schweizerischen Neutralität stehen. Werde internationales Recht respektiert, wachse ja insbesondere die Sicherheit für kleine Staaten wie die Schweiz.

Experten im EDA räumen ein, dass solche Überlegungen künftig viel klarer beim Namen genannt werden müssten. Das klingt dann etwa so: Das internationale Recht, auf dessen Einhaltung die Schweiz jetzt poche, sei gewissermassen «auch für uns der erste Schutzwall». Passivität festige diesen Schutzwall nicht. Und: Letztlich sei es halt das internationale Recht, das vor der Anarchie schütze. Andere Stimmen dozieren, man müsse der unbedarften Verklärung des Neutralitätsrechts entgegenwirken: Dieses sei so sehr in der Vergangenheit verhaftet, dass es auf viele heutige Fragen keine Antwort mehr liefere.

Hart auf die Person gespielt

Solche Darlegungsbemühungen des EDA bremsen die harschen Voten nicht. Nationalrat Hans Fehr: «Was soll man tun mit einer Bundesrätin, die das Wesen der erfolgreichen schweizerischen Neutralität nicht versteht?» Die Fehr vorschwebende Antwort lautet: «Ruhestand». Dass so hart auf die Person gespielt wird, ist Indiz dafür, dass in der

Neutralitätsdebatte weniger über die schweizerische Aussenpolitik als vielmehr über den Stil der Aussenministerin gestritten wird – ein Stil, den ihr Wohlgesinnte als «engagierte Anteilnahme» rühmen und ihre Kritiker als «unerträgliche Inszenierung» bedauern.

Die Darstellung aber, Calmy-Rey betreibe eine grundsätzlich andere Aussenpolitik als der Gesamtbundesrat betreiben wolle, steht auf recht wackeligen Füßen. Die so genannte «Menschenrechtsaussenpolitik», die jetzt auch an der Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen durch die Hisbollah und durch Israel abzulesen ist, trägt durchaus den Segen des Gesamtbundesrates. Bei der letzten Standortbestimmung zur Aussenpolitik wurde der aktive Einsatz fürs internationale Recht als wichtiger Teil einer kohärenten Aussenpolitik eingestuft – eine vom Gesamtbundesrat verabschiedete Einschätzung.

Bundesrätliche Ferienpause

Klärende Worte zur sommerlich hochtemperierten Neutralitätsdebatte findet heute Mittag womöglich der Gesamtbundesrat. Er unterbricht – man ist geneigt zu sagen: endlich – seine Ferien und erörtert die Haltung der Schweiz zum Krieg in Libanon.

EXTRA

Die zwei Pfeiler der Neutralität

Das «Hard Law»: Neutralitätsrecht Die verbindlichen Spielregeln der Neutralität, also gewissermassen das «Hard Law», sind im Neutralitätsrecht festgehalten. Es definiert, wie sich Neutrale gegenüber kriegsführenden Staaten zu verhalten haben. Fundament des Neutralitätsrechts bildet unter anderem das Haager Abkommen von 1907. Nur: Neutralitätsrecht ist lediglich bei zwischenstaatlichen Konflikten anwendbar, und der per Kriegserklärung deklarierte Krieg zwischen zwei Staaten ein rar gewordener «Modellfall» aus dem 19. Jahrhundert. Die Frage, ob Neutralitätsrecht angewendet werden muss, ist somit heute oft interpretationsbedürftig. Der Krieg zwischen Israel und der Hisbollah ist – was für die Opfer äusserst zynisch klingen muss – bislang neutralitätsrechtlich gesehen kein Krieg, da nicht zwei Staaten gegeneinander Krieg führen. Erst wenn die Staatengemeinschaft zum Schluss kommt, dass sich durch die Angriffe auf fremdem Territorium de facto auch der dortige Staat – hier Libanon – angegriffen fühlen muss, kommt das Neutralitätsrecht doch zum Zuge. Wird das Neutralitätsrecht angewendet, folgen Automatismen, die ungeachtet von allfälligen neutralitätspolitischen Befindlichkeitsschwankungen befolgt werden müssen. Etwa: Das eigene Territorium darf den Kriegsparteien nicht zur Verfügung gestellt werden, der Luftraum wird gesperrt, der Export von Kriegsmaterial bleibt untersagt.

Das «Soft Law»: Neutralitätspolitik Nebst dem Neutralitätsrecht bildet die Neutralitätspolitik gewissermassen das «Soft Law», umfasst also all das, was ein Neutraler ausserhalb seiner rechtlichen Verpflichtungen und nach freiem Ermessen tut, um die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit seiner Neutralität zu heben. Im Gegensatz zum Neutralitätsrecht folgt die Neutralitätspolitik beweglich dem aktuellen aussen- und sicherheitspolitischen Umfeld. Sie ist gegenwärtig etwa wegen der «Globalisierung der Gewalt» dem Wandel unterworfen. So haben Gewaltkonflikte, die nicht das Gesicht des «klassischen» Krieges tragen, immer stärkeren Einfluss auf Sicherheit und Frieden – bis hin in die Schweiz. (mul)

Der Bund, Marc Lettau [26.07.06]